

**Antrag**  
**der Fraktion der CDU/CSU**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes**  
**zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „fünf- undzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert“ durch die Worte „sechzehnten Dienstjahr um drei vom Hundert, von da an bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 38 ist das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ zu ersetzen.
3. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unfallentschädigung“ die Worte „von achtzigtausend Deutsche Mark“ eingefügt.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist der Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, eine einmalige Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,
3. die Großeltern und Enkel eine einmalige Unfallentschädigung von zehntausend Deutsche Mark, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Die einmalige Unfallentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1969

**Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion**

### Begründung

#### Zu § 26

Ein Berufssoldat, der mit dem 20. Lebensjahr bei der Bundeswehr eintritt und auf Grund der besonderen Dienstaltersgrenze mit Vollendung des 52. Lebensjahres aus der Bundeswehr ausscheidet, erreicht sein volles Ruhegehalt. Ist der Bewerber älter als 20 Jahre, so kann er auf Grund der gegenwärtigen Regelung des § 26 beim Ausscheiden im 52. Lebensjahr sein volles Ruhegehalt von 75 % nicht erreichen. Das führt dazu, daß für den betroffenen Personenkreis der Dienst in der Bundeswehr verlängert wird. Die Auswirkungen für die Personalstruktur sind negativ. Bei einer Änderung in der vorgeschlagenen Weise erreicht auch derjenige Unteroffizier oder Offizier, der mit 25 Jahren noch bei der Bundeswehr eintritt (Höchstgrenze des Einstellungsalters) noch mit 52 Jahren sein volles Ruhegehalt.

#### Zu § 38

Der Ausgleich wurde seit der Verabschiedung des Soldatenversorgungsgesetzes im Jahre 1957 nicht

mehr geändert. Seit 1957 sind Gehaltserhöhungen in Höhe von etwa 50 % durchgeführt worden. Während im Jahre 1957 der Hauptfeldwebel bei einer Besoldung von 770 DM einen Ausgleichsbetrag von 5775 DM erhielt, würde der Hauptfeldwebel, der im Jahre 1969 in den Ruhestand tritt, die für den Ausgleich gesetzte obere Grenze von 8000 DM weit überschreiten. Die Anpassung des Ausgleichs an die inzwischen vorgenommenen Gehaltsverbesserungen ist notwendig.

#### Zu § 63

Bei der jetzigen Regelung des § 63 wird ein Unterschied zwischen dem Tod eines Jet-Piloten und dem Tod von anderem auf besonders gefährdeten Dienstposten eingesetztem Personal gemacht. Der Unterschied in der Unfallart für die Gewährung der Unfallentschädigung ist nicht zu rechtfertigen. Sowohl der Jet-Pilot als auch der Taucher oder Fallschirmspringer verunfallt in Ausübung seines Dienstes.